

Informationen zu Rechtshilfe und Repression

Aktions 1 mal 1

Vor einer Aktion:

- sich über die Aktion informieren
- auf Vorbereitungstreffen gehen
- Bezugsgruppe bilden
- an Aktionstraining teilnehmen

Mitnehmen auf eine Aktion:

- Bezugsgruppe, nicht alleine gehen
- gültiger (!) Personalausweis (oder Reisepass) oder zumindest ein anderes Dokument mit Foto (Schüler*innenausweis,...). Juristisch gesehen muss nicht mal ein Ausweisdokument mitgenommen werden, es reicht, die entsprechenden Angaben zu machen, aber einen Ausweis dabei zu haben ist am einfachsten)
- große Plastikflasche mit Wasser (zum Trinken und ggf. Augenausspülen)
- Essen (Müsliriegel, Traubenzucker,...)
- angemessene Kleidung (versch. Schichten, ggf. Wechselkleider), bequeme, feste Schuhe, Sonnenschutz
- Stift und Papier
- EA-Nummer
- regelmäßig notwendige Medikamente
- Brille statt Kontaktlinsen
- bei Bedarf Tampons/Binden
- Erste-Hilfe-Päckchen (zumindest ein Päckchen je Bezugsgruppe)
- Aktionsmaterial, Karten, Sitzunterlage fürs Blockieren,....

Überlegen, ob wirklich nötig auf einer Aktion:

- Kamera (Fotos/Filme sind auch für Polizei von Interesse!)
- Handys (abhörbar und verfolgbar, viele Informationen können entnommen werden)
- Sachen, die eindeutig zur Vermummung dienen

NICHT mitnehmen auf eine Aktion:

- kein Alkohol, keine Drogen
- keine persönlichen Aufzeichnungen, Adressbücher, Datenträger
- Gegenstände, die als Waffe ausgelegt werden könnten (Taschenmesser, Werkzeug,...)
- Glasflaschen
- Ketten und Ohringe

Schlagstöcke: Tonfa und Teleskopschlagstock

- Der **Tonfa** – polizeiinterne Bezeichnung „MES schwer“ (Mehrzweck Einsatzstock, schwer) – ist eine der wichtigsten Waffen der deutschen Polizei und wird zum Schutz und als Mittel des unmittelbaren Zwangs von Streifenpolizisten und Bereitschaftspolizei eingesetzt. Der Schlagstock aus Holz mit dem charakteristischen Quergriff kann vielseitig genutzt werden: Mit der Faust um den Griff schützt die lange Seite den Unterarm und es sind schnelle Drehschläge aus dem Handgelenk möglich. Unterhalb des Quergriffs gegriffen schützt der Quergriff die Hand und die lange Seite kann wie eine kurzer Knüppel verwendet werden. Am langen Ende gegriffen kann er wie ein Kriegshammer oder Tomahawk eingesetzt werden. Zudem kann er auch als Hebelwerkzeug zum Öffnen von verklemmten Fahrzeugtüren oder zum Einschlagen von Scheiben benutzt werden. Wird der Tonfa in einer Blockade zwischen untergehakte Arme gesteckt, sollten die Blockierenden sofort loslassen, da die Hebelkräfte des Tonfa schnell zu Knochenbrüchen führen können.
- Der **Teleskopschlagstock** aus Stahl oder Aluminium lässt sich von unter 30 cm teleskopartig auf seine volle Länge von bis zu 1 Meter auseinanderziehen oder mit einer

Schleuderbewegung expandieren. Das Griffstück ist meistens mit Gummi oder einem anderen rutschfesten Belag überzogen.

Tränengas (CN / CS)

- ist eigentlich kein Gas sondern Aerosol (Gemisch aus flüssigen und gasförmigen Bestandteilen) mit unterschiedlichen Augenreizstoffen und/oder Nasen- und Rachenkampfstoffen.
- wirkt, indem die Nerven der Hornhaut der Augen gereizt und dadurch Tränenfluss ausgelöst und Schmerzen verursacht werden oder es sogar zu zeitlich begrenzter Erblindung kommt bzw. Husten, Übelkeit, Erbrechen ausgelöst wird.
- Heute verbreitete Augenreizstoffe sind Chloracetophenon (CN), das aber weitgehend durch 2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CS) abgelöst wurde.
- kann aus kleinen Flaschen gesprüht werden, mittels Gaskartuschen geschoßen oder dem Wasser aus Wasserwerfern beigemischt werden. In Deutschland kommt CN/CS immer weniger zum Einsatz, da sich Pfefferspray als praktischer erwiesen hat.
- brennt in Augen und führt zu Atembeschwerden, die Panik auslösen können.
- verengt die Bronchen. Das Gefühl, keine Luft mehr zu bekommen, ist viel stärker als die reale Erstickungsgefahr. Deshalb: Ruhig weiteratmen anstatt Luft anzuhalten!
- Am wichtigsten ist: Ruhe bewahren, sich langsam und geordnet aus Gaswolke entfernen, nicht panisch davonrennen.
- bruchfeste Taucherbrillen und (professionelle) Atemschutzmasken helfen, können aber als Vermummung gelten (Versammlungsgesetz § 17a: Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot).
- keine Kontaktlinsen tragen, das Gas kann sich hinter ihnen ansammeln.
- nicht eincremen, kein Make-up, da sich das Gas in fettigen Substanzen löst und ansammelt.
- Oft wird behauptet, ein mit Apfelessig oder Zitronensaft getränktes Tuch würde schützen. Aus chemischer Sicht ist das FALSCH, die Säure-Konzentration, die sich durch das Tränken der Tücher in Essig/Zitronensaft erreichen läßt, ist viel zu gering, um das Gas zu binden.
- Umgang mit Gaskartuschen mit ausströmendem Gas: Um sich vor dem Gas zu schützen, können die Kartuschen weggeschleudert/weggekickt werden (Vorsicht, die Kartuschen sind heiß, Handschuhe tragen!). Um die Ausbreitung des Gases effektiver zu verhindern, können Gaskartuschen in Wasserbehälter geworfen werden oder mit nassem Lappen oder Erde abgedeckt werden.
- Augen auswaschen: ggf. Kontaktlinsen entfernen, dann mit dem Daumen die Augenlider nach oben halten. Kopf zur Seite drehen (bei rechtem Auge nach rechtsaußen, bei linkem nach linksaußen). Mit der Röhrchenflasche (aus Plastik) einen kräftigen Spritzer von innen nach außen geben, sodass das Gas rausgespritzt wird. Dabei auch eine klare Handbewegung nach außen machen. Das Gas muss aus dem Auge entfernt werden, es geht nicht darum, das Auge mit Wasser zu spülen, im Sinne eines Verdünnens, das führt zu einem stärkeren Brennen.
- Nach Kontakt mit Gas: Kleider wechseln, zum Transport in Plastiktüte packen. Gründlich auslüften, dann kalt waschen.
- Körper zuerst mit kaltem Wasser (damit sich Poren nicht öffnen) und Seife abwaschen.

Pfefferspray (OC)

- ist eine extrem scharfe Flüssigkeit, mit dem aus Chilipflanzen gewonnen Wirkstoff Oleoresin Capsicum (OC) in Wasser.
- kann entweder als Strahl verschiedener Stärke gesprüht oder in Form von sogenannten "Pepperballs", die beim Auftreffen platzen, verschossen werden. Die Reichweite beträgt in Form eines Strahls mehr als 5 Meter.
- Pfefferspray wird in den letzten Jahren von der Polizei in der BRD immer häufiger eingesetzt und die meisten PolizistInnen sind damit ausgestattet.
- Wirkung in Augen: heftig brennende Schmerzen, krampfhafter Lidschluß, Rötung und

- Schwellung der Augenbindehaut, starker Tränenfluß, u.U. Schäden am Hornhautepithel
- Wirkung auf Haut: intensiver brennender Schmerz, Rötung und Quaddelbildung der Haut durch Histaminausschüttung in schweren Fällen bis zur Blasenbildung.
 - Wirkung auf Atmung, wenn eingeatmet: heftiger Husten-, eventuell auch Würgereiz, massiv gesteigerter Speichelfluß, im schlimmsten Fall allergische Reaktionen bis Atemnot.
 - Wirkung insgesamt: Orientierungslosigkeit, Panik!
 - Die Wirkung lässt meistens bereits nach 5-10 Minuten nach und ist nach 45 Minuten meist abgeklungen. Der Grund dafür ist nicht, dass die Flüssigkeit abgebaut wurde, sondern, dass die körpereigenen Stoffe, die den Schmerz übertragen, aufgebraucht sind. Da OC noch auf der Haut ist, kann es durch Waschversuche oder Schwitzen wieder aktiv werden. Daher: Haut im Gesicht danach für mindestens einen Tag in Ruhe lassen. Hände, Kleider waschen.
 - Da sich Pfefferspray mit Öl/Fett verbindet, keine Fettcreme, Schminke, Lippenstift auf Aktionen tragen.
 - Unter Kontaktlinsen kann sich Pfefferspray ansammeln und dadurch stärker wirken. Auf Aktionen keine Kontaktlinsen tragen.
 - Betroffene Personen ansprechen ("Ich bin nicht von der Polizei, ich helfe Dir, ich bringe Dich in Sicherheit...") an ruhige Stelle bringen, Augen und Haut mit Wasser kühlen.
 - Behandlung: Der Wirkstoff lässt sich, wenn er mal auf der Haut ist, NICHT abwaschen, sondern nur mit viel Wasser, am besten über mehrere Minuten, kühlen! Öltücher führen beim Abwischen der Haut nur zu einer besseren Aufnahme von OC in die Haut! Wasser kühlt, aber das Brennen lässt trotzdem erst nach einer gewissen Zeit nach. Es gibt verschiedene Substanzen, die die Wirkung lindern können, diese sollten wenn überhaupt aber nur von erfahrenen Leuten eingesetzt werden (Demosanis).
 - Schutz: Es kann schon viel helfen, die Hände vor die Augen zu halten oder dem Strahl entgegen zu strecken. Den besten Schutz bietet eine Schutzbrille oder auch ein einfaches, wenig martialisch aussehendes "Visir" aus durchsichtiger Plastikfolie (trotzdem Vorsicht wegen Schutzwaffen- und Vermummungsverbot) sowie lange Kleidung.

Polizeihunde

- dienen beim Einsatz in politischen Aktionen v.a. der Abschreckung, sollen dazu führen dass Demonstrierende Platz machen oder z.B. beim Durchfließen von Polizeiketten sich nicht weiter der Polizei nähern.
- werden darauf trainiert, Personen zu stellen, indem sie sich bellend und zuschnappend in den Weg stellen oder auch an Armen oder Beinen zubeissen und nicht mehr loslassen. Sie werden nicht darauf trainiert, Leuten an die Gurgel zu gehen.
- Sie werden normalerweise immer vom Hundeführer an einer Leine geführt und nur in Ausnahmefällen losgelassen, z.B. wenn Person verfolgt werden soll, was aber bei politischen Aktionen in der BRD eher unüblich ist.
- Wegrennen vor Hunden führt meist dazu, dass sie zu „jagen“ beginnen. Am besten: Langsam, rückwärts zurückgehen.
- Beim Vorbeigehen immer ausreichend Abstand zu Hund und Hundeführer halten (4 bis 5 Meter!), oft wird die Reichweite des Hundes an der Leine unterschätzt und ein Hund kann durch Vorspringen doch noch zuschnappen. Arme dabei eng am Körper/ außer Reichweite des Hundes halten.
- Wenn sich ein Hund festgebissen hat: Ruhig bleiben, Körperteil (meist Arm/Bein) an dem der Hund sich festgebissen hat, möglichst wenig bewegen, durch das Ziehen entstehen sonst Verletzungen. Schon 2-3 Schichten Kleider am Arm können tiefere Bisswunden verhindern. Also keine Panik, nicht jeder Biss führt zu schlimmsten Verletzungen. Auf bloßer Haut gibt es allerdings fast immer Fleischwunden.
- Wenn der Kontakt mit Polizeihunden für eine Aktion unvermeidlich ist bzw. Leute die Hunde „beschäftigen“ wollen (z.B. Wachhunde auf einem Gelände, das für eine Aktion betreten werden muss): Arme (Beine,...) dick polstern, dem Hund dann den gepolsterten Arm zum Zubeissen hin strecken.

- KEIN Anti-Hundespray mitnehmen auf Aktionen! Das kann als Bewaffnung ausgelegt werden und wenn es gegen einen Polizeihund eingesetzt wird, ist es eine Straftat.

Polizeipferde

- werden meist als Reiterstaffel mit mehreren Pferden eingesetzt, um abschreckend zu wirken oder direkt gegen Gruppen und einzelne Personen vorzugehen.
- sind zwar gut trainiert, aber trotzdem schreckhaft und oft unberechenbar, es sollte in einer unübersichtlichen Situation immer damit gerechnet werden, dass ein Reiter die Kontrolle über das Pferd verlieren kann, das Pferd vorne hoch "steigt" oder unkontrolliert flüchtet. Auskeilen ist bei den gut trainierten Pferden eher unwahrscheinlich, trotzdem nicht hinter dem Pferd aufhalten. Am vergleichsweise sichersten ist es noch neben einem Pferd.
- Gefährlicher als das Pferd sind meist aber aggressiv agierende ReiterInnen, die auf oder in Menschengruppen bzw. Blockaden zusteuern oder Schlagstöcke von oben einsetzen.
- Auf lautes Schreien, Pfeifen, Sirenen, Böller, Bengalos,... sind die Pferde zwar trainiert, doch es hat sich in verschiedenen Aktionen gezeigt, dass sie damit auch vertrieben werden können. Das kann aber für Euch, andere Aktivist*innen, die PolizistInnen und die Pferde gefährlich werden, da es zu (unkontrollierbaren) Panikreaktionen führen kann.
- Oft werden Pferde eingesetzt, um Platz zu machen, z.B. wird Schritt für Schritt in eine Demo/Blockade gelaufen, um Leute zurück zu drängen.
- Das Durchfließen einer berittenen Polizeikette ist prinzipiell möglich. Die abschreckende Wirkung kann durch die Präsenz der Demonstrant_innen konterkariert werden. Gefahr besteht bei panischen Pferden und von oben prügelnden PolizistInnen. Um die Pferde herum zu laufen, ist jedoch nicht ganz einfach, da sie wendig und schnell sind.

Wasserwerfer

- Spezialfahrzeuge mit großen Wassertanks und beweglichen Strahlrohren zum Schießen („Werfen“) des Wassers, das chemische Beimischungen (Tränengas) enthalten kann, unter hohem Druck (bis 20 bar). Neuestes Modell in Deutschland/Schweiz WaWe 10.000 mit 10.000 Liter Wasser, Heckstrahlrohr,...
- werden als Fernwaffe in Deutschland, Schweiz, Österreich eingesetzt, bei politischen Aktionen zur Abschreckung, Räumung von Straßen/Blockaden, Löschen von brennenden Barrikaden.
- Das Wasser kann als Sprühnebel, Wasserglocke, Schild, Stoß oder direkter, gezielter Strahl unterschiedlicher Stärke abgegeben werden.
- Spätestens nach den massiven Augenverletzungen von Stuttgart 21-Gegnern durch Wasserwerfereinsatz ist klar, dass große Vorsicht zu bewahren ist und ein "Tanz vor dem Wasserwerfer" zwar cool aussieht aber sehr gefährlich sein kann.

Elektroschockpistole (Taser)

- ist eine pistolenähnliche Elektroimpuls-Waffe, die zwei oder vier mit Widerhaken versehene Projektile in Richtung der Zielperson abschießt und über die mit den Projektilen verbundenen Drähte elektrische Impulse von der Elektroschockpistole auf den Körper der Zielperson überträgt, wodurch diese einen oder mehrere elektrische Schläge erhält.
- wird verwendet, um Person kurzzeitig handlungsunfähig zu machen.
- Reichweite beträgt bis zu etwa 10 Metern, die Kapsel durchdringt Kleidung bis zu einer Stärke von 5 Zentimetern.
- wird in Deutschland, Schweiz und Österreich von verschiedenen (nicht allen) Einheiten der Polizei eingesetzt.

Gummigeschosse

- In Deutschland und Österreich werden von der Polizei keine Gummigeschosse eingesetzt, die Polizei in der Schweiz (Paket von 35 sechseckigen, 18 Gramm schweren Hartgummiprojektilen) und Frankreich (Flashball) setzt Gummischrotwerfer ein, um Personen auseinander zu treiben und auf Distanz zu halten.

- Da es durch den Einsatz vom Gummigeschossen häufig zu schweren Verletzungen kommt und auch mehrfach Personen getötet wurden, ist der Einsatz sehr umstritten - v.a. weil die Gefahr für Unbeteiligte zu groß sei. Trotzdem wird u.a. von der Deutschen Polizeigewerkschaft immer wieder der Einsatz gefordert, da der Polizei ein geeignetes Distanzmittel zwischen 30 und 40 Metern fehle.

Der Ermittlungsausschuss (EA)

- macht Telefondienst, nimmt Festnahmen und Ingewahrsamnahmen auf, kümmert sich um Festgenommene, besorgt für sie wenn nötig Anwalt*innen, ermittelt Verbleib von Personen.
- Telefonnummer des EA wird vor und während Aktion bekanntgegeben: Am besten auf Unterarm schreiben! Mit wasserfestem Filzstift auf Unterarm schreiben!
- Bei Festnahme auf Polizeiwache beim EA anrufen: Name, Meldeadresse, Geburtsdatum sagen und was vorgeworfen wird/womit Polizei die Festnahme begründet. NICHTS darüber sagen, was tatsächlich gemacht wurde oder sonstwas!
- Als Zeug*in einer Festnahme versuchen, den Namen und evtl. Wohnort der Festgenommenen zu erfahren und an den EA weitergeben; aber keine weiteren Angaben zu sich selbst (auch kein Name) oder zu Aktionen vor der Festnahme machen.
- WICHTIG: Nach Freilassung sofort beim EA zurückmelden (auch wenn Ihr Eure Gefangennahme nicht selbst beim EA gemeldet habt) und Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Platzverweis / Aufenthaltsverbot

- Polizei kann „zur Abwehr einer Gefahr“ eine Person vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum von einem Ort verweisen.
- Geregelt in Polizeigesetzen der einzelnen Bundesländer.
- Geregelt im Polizeigesetz (PolG) in § 27a: "Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot" sowie in Polizeigesetzen der Bundesländer.
- Auf Verlangen muss die Polizei den Platzverweis schriftlich ausstellen mit genauen Angaben über Dauer und Bereich, für den Platzverweis gilt.
- Die Maßnahme muss der Verhütung von Straftaten dienen, wobei eine konkrete Gefahr bestehen muss und Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde eine Straftat begehen wird. Das ist das einzig zulässige Ziel.
- Die auf Tatsachen gestützte Erwartung der Begehung geringfügiger Taten reicht nicht aus, um ein Aufenthaltsverbot anzuordnen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich muss exakt angegeben werden. Es dürfen keine so genannten „Allgemeinverfügungen“, z.B. gegen Demonstrant*innen oder etwa den "schwarzen Block" erlassen werden.
- Unrechtmäßig ist Platzverweis für mehrere Ortschaften oder ganzen Landkreis/ Gemeinde.
- Platzverweis darf die Teilnahme an einer angemeldeten Versammlung (Kundgebung, Demo) nicht behindern!
- Je nach Bundesland kann die Polizeibehörde zur Durchsetzung ein Zwangsgeld anordnen bzw. bei Verstoß ein Bußgeld verhängen.
- Ingewahrsamnahme ist möglich, wenn dies "unerlässlich" ist, um ein Platzverbot durchzusetzen.
- Ein Platzverbot ist auf 24 Stunden beschränkt, Aufenthaltsverbote können bis zu mehreren Monaten gelten.
- Es ist sinnvoll gegen Aufenthaltsverbote in Rücksprache mit EA/Rechtshilfegruppe/ Anwalt*in Widerspruch einzulegen.

Versammlungsverbot

- Versammlungsverbote sind keine Betretungs- oder Befahrungsverbote, auch wenn die Polizei das manchmal meint! Auch Weg zu einer bestätigten Versammlung durch Verbotszone darf von Polizei nicht versperrt werden.

Durchsuchungen

- Ohne richterlichen Beschluss können Personen, Gepäck und Fahrzeuge durchsucht werden; Wohnungen und Büros nur wenn „Gefahr im Verzug“; Wohnwagen gelten während der Fahrt als Fahrzeug, wenn sie eigenständig abgestellt sind als Wohnung. Bei Zelten ist die Rechtslage umstritten.
- Frauen dürfen nicht von männlichen Polizisten abgetastet/körperlich durchsucht werden, Männer nicht von Polizistinnen. Bei umfangreicheren körperlichen Durchsuchungen mit Entkleiden darf das jeweils andere Geschlecht auch nicht im Raum sein.
- Ruhe bewahren, nach richterlichem Beschluss und Grund fragen.
- Durchsuchungsprotokoll verlangen (als Nachweis, auch wenn nichts gefunden wurde).
- Widerspruch einlegen und protokollieren lassen.
- Nichts unterschreiben.

Beschlagnahme / Sicherstellung

- Immer schriftlich bestätigen lassen.
- Kontrollieren, ob auch wirklich alle beschlagnahmten Teile aufgelistet sind und der Grund der Maßnahme draufsteht.
- Möglichst auch schriftlich geben lassen, wo und wann Sachen wieder abgeholt werden können.
- Schriftlich formlosen Widerspruch einlegen.

Gedächtnisprotokoll

- Ist wichtig zu haben, wenn - oft Wochen oder Monate - nach einer Aktion ein Verfahren eingeleitet wird und der Ablauf eines Vorfalls nicht mehr genau erinnert werden kann.
- Auch Zeug*innen von Übergriffen sollten Gedächtnisprotokoll anfertigen.
- Inhalt eines Gedächtnisprotokolls: Ort, Zeit und Art des Vorfalls (Festnahme, Polizeiübergriff, Wegtragen,...), Namen der Betroffenen, Zeug*innen sowie Anzahl, Diensteinheit und Aussehen der Beamte*innen, möglichst detaillierter (auch zeitlicher) Ablauf des Geschehens (im Internet gibt es Vorlagen).
- Gedächtnisprotokoll erstmal sicher aufbewahren, nach Absprache Kopie an EA geben.

Bei Übergriffen

- Nicht in Panik geraten. Tief Luft holen, stehen bleiben und auch andere dazu auffordern
- Schnell Ketten bilden und wenn's gar nicht anders geht, sich langsam und geschlossen zurückziehen. Oftmals können Polizeiübergriffe allein durch geordnetes Kettenbilden und Stehenbleiben abgewehrt, das Spalten der Demo, Festnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten verhindert werden.

Bei Verletzungen

- Um Verletzte kümmern und helfen, deren Abtransport gegenüber Greiftruppe abzusichern.
- An Demo-Sanis wenden, soweit vorhanden, oder selbst mit Bezugsgruppen den Abtransport oder die Versorgung der Verletzten organisieren
- Wenn Krankenhaus, dann möglichst eins, das nicht mit der Veranstaltung in Verbindung gebracht wird
- In Krankenhäusern keine Angaben zum Geschehen zu machen, oft schon haben Krankenhäuser mit der Polizei zusammengearbeitet und Daten weitergegeben.
- Personalien müssen (auch wegen Krankenversicherung) korrekt angegeben werden – aber darüber hinaus nix!

Informationen zu
Rechtshilfe und
Repression

Unterbindungsgewahrsam (Ingewahrsamnahme)

- Seit 1990er Jahren von einzelnen Bundesländern wieder eingeführt, schon von Nazis praktiziert als Vorbeugehaft/Schutzhaft
- Wenn nach Ansicht der Polizei „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, eine Person könnte eine Straftat oder auch nur eine Ordnungswidrigkeit begehen, kann sie - je nach Bundesland - für einige Tage in Gewahrsam genommen werden.
- Dies setzt in jedem Fall eine unverzügliche richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gewahrsamnahme voraus, die aber auch gut mal einige Stunden dauern kann, in der Du Dich dann trotzdem bereits in Gewahrsam befindest.
- Sobald der Grund für die Gewahrsamnahme entfällt (anläßlicher einer Aktion: Demo/Blockade ist beendet) müssen in Gewahrsam-Genommene wieder freigelassen werden.
- Person muss also nichts „verbrochen“ haben, sondern die Polizei muss nur glauben, dass sie etwas anstellen könnte.
- Kessel sind eine Form von massenhafter Gewahrsamnahme. In letzter Zeit wurden mehrere Kessel (u.a. im Wendland) nachträglich als unrechtmäßig beurteilt und es konnte Schadensersatz gefordert werden.
- Nach Gewahrsamnahme mit Genoss*innen, Rechtshilfegruppe, Anwält*in überlegen, ob und wie dagegen vorgegangen werden kann.

Festnahme

- Ist eine freiheitsbeschränkende Maßnahme der Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststellung, der Beweissicherung, und/oder der Vorbereitung der Untersuchungshaft.
- Darf nur solange dauern, wie es zur Durchführung der Maßnahme bedarf. Die Festgenommene ist auch freizulassen, wenn mit Ablauf des darauf folgenden Tages die Identität noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte und ein Haftgrund nicht vorliegt.

Bei Festnahme

- Laut auf sich aufmerksam machen.
- Namen rufen, ggf. Wohnort, damit Festnahme dem EA mitgeteilt werden kann.
- Nach Freilassung sofort beim EA melden.
- Wieder Zuhause: Gedächtnisprotokoll anfertigen.
- Kontakt aufnehmen zum EA/Rechtshilfegruppe und weiteres Vorgehen absprechen.

Beim Abtransport (Ingewahrsamnahme oder Festnahme)

- Auf der Fahrt zu Gefangenensammelstelle (Gesa) oder Revieren mit den anderen Festgenommenen über Rechte sprechen, aber mit keinem Wort über das, was Ihr oder Du gemacht habt/hast (Spitzel!).
- Auf andere achten, sie beruhigen, wenn sie mit der Situation schlecht klar kommen, das beruhigt auch Dich.
- Darüber reden, dass es sinnvoll ist, ab sofort keine Aussagen zu machen.
- Mit den Mitgefangenen Namen und Adressen austauschen, damit die zuerst Freigelassene den EA informieren kann.

Personalienfeststellung

- Kann im Grunde ohne weitere Begründung durchgeführt werden, bei ordentlichen Versammlungen erst möglich nach deren Auflösung.
- Findet im Zuge einer Ingewahrsamnahme oft, im Zuge einer Festnahme immer statt.
- Gegenüber der Polizei müssen nur Angaben gemacht werden, die auch auf dem Personalausweis stehen:
 - Name, Vorname, ggf. Geburtsname
 - (Melde-)Adresse
 - Geburtsdatum und Ort
 - Familienstand (z.B. „ledig“)

- Staatsangehörigkeit
- allgem. Berufsbezeichnung (z.B. „Student“, „Angestellte“) ist juristisch eigentlich nicht notwendig, da nicht in entsprechender Bußgeldvorschrift (§ 111 OWiG) enthalten.

Diese Angaben können auch komplett verweigert werden, das liefert der Polizei aber meist den Vorwand, zu fotografieren, Fingerabdrücke abzunehmen und eine*n länger festzuhalten (was sie aber, wenn sie wollen, ohnehin machen können). Verweigerung der Personalien ist eine Ordnungswidrigkeit und kostet Bußgeld.

Verletzungen

- Nach der Festnahme besteht das Recht, zwei Telefonate zu führen. Wenn vorhanden zuerst den EA anrufen sonst eine*n Anwalt*in sowie Freund*in/Familie. Wenn Anruf verweigert wird, mit Anzeige drohen und nerven, bis telefonieren ermöglicht wird.
- Ärzt*in verlangen und ein Attest fordern.
- Unbedingt ein ausführliches Gedächtnisprotokoll schreiben.

Beschädigungen

- Bei beschädigten Sachen schriftliche Bestätigung verlangen, aber nicht unterschreiben.

Erkennungsdienstliche Behandlung

- Bei ED-Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke, genaue Personenbeschreibung, Schriftprobe) Widerspruch einlegen und protokollieren lassen. Selbst aber nichts unterschreiben!

Verhör

- Weder von Brutalo-PolizistInnen einschüchtern, noch von verständnisvollen Onkel-Typen weichlabern lassen
- Nicht glauben, die BeamtInnen austricksen zu können!
- Keine „harmlosen“ Plaudereien „außerhalb“ des Verhörs, z.B. beim Warten auf dem Flur o.ä.,
- Keine „politischen Diskussionen“ mit den PolizistInnen: Jedes Wort nach einer Festnahme ist eine Aussage!
- Du hast ein Aussageverweigerungsrecht. Das kannst Du jederzeit in Anspruch nehmen - auch wenn Du bereits begonnen haben solltest, Aussagen zu machen!
- Wenn Sachen vorgeworfen werden, mit denen Du gar nix zu tun hast, möglicherweise auch Sachen, die Du nie tun würdest: trotzdem gar nichts dazu sagen und Aussage verweigern! Denn was Dich ggf. entlastet, kann jemand anderen belasten: hat von zwei Verdächtigen eine ein Alibi, bleibt eine übrig.
- Auch Informationen darüber, was Du nicht getan hast, helfen dem Staatsschutz, ein Gesamtbild gegen Dich und andere zu konstruieren.
- Es ist jedoch nicht nur ein Gebot der Solidarität gegenüber anderen und der Vernunft im Hinblick auf ein mögliches eigenes künftiges Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch schlichtweg am einfachsten, am (relativ) „bequemsten“, am (relativ) „schmerzlosesten“ für Dich in dieser Situation, total und umfassend gar nix zu sagen und von vornherein den VernehmerInnen klar zu machen, dass Du umfassend die Aussage verweigerst.

DNA-Entnahme und -Analyse

- DNA-Entnahme ist nicht Teil einer erkennungsdienstlichen Behandlung sondern eine eigenständige Maßnahme.
- Nach Strafprozessordnung ist es gestattet, körpereigenes Material zu entnehmen: Blut für Alkohol- oder Drogentests oder Spucke für DNA-Analyse.
- Auf keinen Fall freiwillig in die Entnahme einwilligen, dann ist eine richterliche Anordnung nötig, dagegen unbedingt Widerspruch einlegen.
- Mit Rechtshilfegruppe/Anwalt*in in Verbindung setzen.
- Die Blutentnahme muss durch eine Ärzt*in vorgenommen werden.
- Speichel mit einem Wattestäbchen kann die Polizei selbst entnehmen.
- Es besteht keine Pflicht zur aktiven Mithilfe bei der Entnahme. Sie kann aber auch mit Gewalt durchgesetzt werden. Wer sich dagegen wehrt muss mit einer Anzeige wegen

Widerstandes rechnen.

- Von der DNA-Entnahme ist die DNA-Analyse (also die Auswertung des Materials im Labor) zu unterscheiden. Hierzu bedarf es immer einer schriftlichen richterlichen Anordnung, außer ihr gibt euer Einverständnis, was ihr natürlich nicht tut.
- Die Speichel-Entnahme und DNA-Analyse können auch für zukünftige Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dieser „genetische Fingerabdruck“ wird dann in der zentralen Gen-Datei gespeichert, und euch dann lebenslanglich verfolgen.

Nachträgliche DNA-Entnahme

- Speichel-Entnahme/DNA-Analyse ist auch bei bereits verurteilten Leuten möglich, um den dadurch gewonnenen „genetischen Fingerabdruck“ in der Gen-Datei zu speichern. Begründet wird dies mit Wiederholungsgefahr.
- Bei Aufforderung, zur Speichel- oder Blutentnahme zu erscheinen, sofort Kontakt mit Rechtshilfegruppe/Anwält*in aufnehmen.
- Keine Aussagen, keine Unterschriften! Besonders keine Einwilligung zur freiwilligen Speichel- oder Blutentnahme unterschreiben!
- Gegen die Entnahme und die Anordnung zur DNA-Analyse explizit Widerspruch einlegen und protokollieren lassen, aber nicht unterschreiben.
- Richterliche Anordnung verlangen und Kontakt zu Anwält*in aufnehmen.

Freilassung muss erfolgen

- Bei **Festnahmen zur Identitätsfeststellung**: nachdem Personalien/Ausweis abgegeben und Daten aufgenommen wurden. Um zu überprüfen, ob Angaben stimmen, können sie Dich jedoch bis zu 12 Stunden festhalten!
- bei **Festnahmen als Tatverdächtige*r**: Freilassung spätestens um 24:00 Uhr des auf die Festnahme folgenden Tages (also nach maximal 48 Stunden), es sei denn, Vorführung bei Richter*in und diese*r verhängt entweder Untersuchungshaft (nur bei schweren Straftaten und Flucht- oder Verdunkelungsgefahr meist bis zu 6 Monaten) oder ordnet ein „Schnellverfahren“ an.

Polizeikosten (für Wegtragen, Gewahrsamnahme)

- Seit Ende der 1980er Jahre ist in der Polizeiverordnung verschiedener Bundesländer eine sogenannte "Wegtragegebühr" enthalten, wonach die Polizei bei Räumungen eine Rechnung stellen kann (bis ca. 80 Euro), was allerdings nicht immer (eher selten) gemacht wird.
- Die Kosten für den Transport, die Unterbringung und die Verpflegung in der Gefangenessammelstelle (GeSa) können, je nach Bundesland, von der Polizei in Rechnung gestellt werden, in letzter Zeit auch eher selten der Fall.

Schnellverfahren

- Seit Mitte 1990 ergibt es sog. „beschleunigte Verfahren“ und die „Hauptverhandlungshaft“.
- Diese wurden ausdrücklich eingeführt um „reisenden Gewalttätern“ für „kleinere Delikte“ (bis Höchststrafe 1 Jahr) einen kurzen Prozess zu machen.
- In den letzten Jahren haben nur sehr wenige Schnellverfahren stattgefunden.
- Du wirst festgenommen und gleich da behalten (maximal 1 Woche), bis Dir einige Tage später der Prozess gemacht wird, mit eingeschränkten Verteidigungsrechten und ohne die Möglichkeit, Dich angemessen vorzubereiten.
- Schon daraus wird ganz klar: Am Schnellverfahren beteiligen wir uns niemals aktiv! Keine Aussagen, keine Kooperation. Das kann mensch nur „durchstehen“, über sich ergehen lassen. Da von extremen Ausnahmen abgesehen, im Schnellverfahren nur Bewährungs- oder Geldstrafen verhängt werden können, folgt auf Schnellverfahren die Freilassung, dann durchatmen, überlegen, besprechen und innerhalb einer Woche Rechtsmittel einlegen. Auf dann folgenden Prozess kann sich in aller Ruhe richtig vorbereitet werden mit Anwält*in.
- In Hauptverhandlungshaft versuchen, Deine/n Anwält*in zu erreichen, schon damit diese*r versuchen kann das Schnellverfahren abzuwenden und Dich rauszuholen. Auch ist es natürlich sinnvoll, in einem Schnellverfahren eine*n Anwält*in dabei zu haben,

auch wenn eine ernstzunehmende Verteidigung in diesem Prozess gar nicht möglich ist.

- Auf gar keinen Fall aber, wenn kein*e Anwalt*in dabei ist, irgendwelche Prozessanträge o. Ä. selber stellen, auch wenn Du vom Gericht belehrt werden wirst, dass Du das kannst! Vor allem keine „Entlastungszeug*innen“ benennen oder ähnliches: es hilft Dir nichts und Du reitest sie rein, es haben schon Zeug*innen, die von unverteidigten Angeklagten benannt wurden, erstens selber dasselbe Verfahren bekommen und zweitens noch eins wegen „Meineid“ in dem Verfahren, in dem sie Zeug*innen waren! Also: Keine Anträge stellen, keine Zeug*innen benennen!

Hausdurchsuchungen

- Kommen häufig vor im Zusammenhang auch mit kleineren Aktionen (Plakatieren, Sprühen,...) und größeren Aktionen (Demos, bei denen es zu Straftaten kam,...) oder nach Festnahmen oder im Rahmen offensiver staatlicher Razzien.
- Auf die eigentlich notwendige richterliche Durchsuchungsanordnung wird meist wegen behaupteter „Gefahr im Verzug“ verzichtet.
- Hausdurchsuchungen sind neben dem Versuch an Informationen, Beweise,... zu kommen, auch immer ein Versuch der Demütigung und Demoralisierung, versuchen, ruhig zu bleiben!
- Keine Aussage, kein Wort z.B. zu dem Vorwurf, aufgrund dessen die Durchsuchung stattfindet.
- In Wohnung sollte nichts Belastendes zu finden sein (Aktionsmaterial, Sprühdosen, „brisante“ Flugblätter,...) – Falls trotzdem „Belastendes“ gefunden wird: keine Aussage! Auch nicht: „Das gehört mir nicht“!
- Zeug*innen herbeiholen, wenn möglich, Anwalt*in informieren
- Durchsuchungsanordnung zeigen lassen, Kopie verlangen, bei „Gefahr im Verzug“ nach Grund fragen und den Sachen, nach denen gesucht wird.
- Namen und Dienstnummern der BeamtInnen aufschreiben.
- Verlangen, dass Beschwerde (ohne inhaltliche Begründung!) zu Protokoll genommen wird.
- Recht, bei jedem einzelnen durchsuchten Raum dabei zu sein, deshalb verlangen, dass ein Raum nach dem anderen durchsucht wird.
- Wird etwas mitgenommen, Beschlagnahmeverzeichnis verlangen, aber nicht unterschreiben! Wenn nichts beschlagnahmt wurde, bescheinigen lassen.
- Danach detailliertes Gedächtnisprotokoll anfertigen, EA/Rechtshilfegruppe/Anwalt*in informieren.
- Beste Freund*in einladen, sich ausquatschen, ausheulen und/oder verwöhnen lassen!

Anhörungsbogen

- Wochen oder Monate nach einer Personalienfeststellung kann von der Bußgeldbehörde per Brief ein Anhörungsbogen kommen.
- Auf Anhörungsbogen muss nicht reagiert werden, außer Wohnort, etc. hat sich geändert.
- Sobald dann Bußgeldbescheid oder Strafbefehl kommt, Einspruch einlegen!

Vorladungen

- Wochen oder Monate nach Aktion kann Post von Polizei oder Staatsanwaltschaft kommen, manchmal auch Anruf, dass Vorladung als Zeug*in oder Beschuldigte*r
- keine Panik, keine Aussagen!
- Ruhe bewahren, an Rechtshilfegruppe/Anwalt*in wenden.
- Sache öffentlich machen, politischen Protest organisieren und Solidarität einwerben.

Vorladungen und Aussageverweigerung als Beschuldigte*r / Angeklagte*r;

- Als Beschuldigte*r (im Ermittlungsverfahren) oder AngeklagteR (im Strafprozess) besteht das Recht, Aussage zu verweigern, in jeder Phase des Verfahrens.
- Zu Beginn der Verfolgung auf jeden Fall Aussage verweigern! Kein Wort „zur Sache“

nach Festnahme, Hausdurchsuchung, bei Verhör!

- Zu Vorladung der Polizei muss mensch nicht gehen, zur Staatsanwaltschaft und zum Ermittlungsrichter (und natürlich ggf. zu eigenem Prozesstermin) muss mensch erscheinen, aber nichts sagen.
- Nach Rücksprache mit Genoss*innen, Rechtshilfegruppe, Anwalt*in klären, ob im Prozess Erklärung abgeben, „politisch“ oder „zur Sache“.

Vorladungen, Aussageverweigerung als Zeug*in:

- Zur Vorladung der Polizei als Zeug*in muss mensch nicht gehen.
- Zur Staatsanwaltschaft und ErmittlungsrichterIn (und ggf. zum Prozesstermin) muss mensch als Zeug*in erscheinen.
- Als Zeug*in besteht grundsätzlich, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht (z.B. als Verwandte*r, hierzu zählt auch Verlobte*r) gegeben ist, Pflicht zur Aussage. Sie kann mit Ordnungsgeld und Beugehaft durchgesetzt werden.
- In der ersten Phase des Verfahrens (unmittelbar nach Aktion, nach Festnahme, Durchsuchung, im Verhör) bevor Absprachen mit Beschuldigten, Rechtshilfegruppe, Anwalt*in möglich sind, ist jede Zeugenaussage nur falsch und schädlich für Person selbst und für andere, daher auf jeden Fall Aussage verweigern, egal mit was gedroht wird und was versprochen wird.
- Vor Aussagen als Zeug*in vor Staatsanwaltschaft oder Gericht, genau mit den anderen Beteiligten, vor allem den Angeklagten und Anwalt*in, beraten, was welche Aussage bringen oder schaden kann.

Aussageverweigerungsrecht (§ 55 StPO)

- Bei bestimmten Fragen besteht das Recht, diese nicht zu beantworten, wenn Person sich eventuell damit selbst belasten könntest.
- Die Rote Hilfe warnt aus verschiedenen Gründen explizit davor, sich damit in Verfahren „aus der Affäre ziehen zu wollen“, da die Folgen kompliziert sein können.

Beugehaft

- Wer nicht als Zeug*in in einem Prozess aussagt, obwohl er/sie müsste (also weder Zeugnis- noch Aussageverweigerungsrecht hat), kann mit Ordnungsgeldern oder im äußersten Fall mit dem Zwangsinstrument der Beugehaft belegt werden.
- Damit sollen in erster Linie Aussagen erzwungen werden, es wird aber auch gegen Widerspenstige, bei denen die ErmittlerInnen genau wissen, dass sie auch nach Beugehaft keine Aussagen bekommen werden, als Schikane- und reine Repressionsmaßnahme genutzt.
- Es darf Beugehaft von insgesamt 6 Monaten angeordnet werden, also auch mehrmals eine kürzere Dauer, die zusammengerechnet maximal 6 Monate ergeben.
- Beugehaft wird manchmal bereits von der Staatsanwaltschaft angedroht, aber auch hier gilt: Ruhe bewahren! Nur Richter*in darf Beugehaft anordnen, nicht Staatsanwalt*in!
- Vor einer eventuellen Beugehaft steht also in der Regel die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten, eine Kampagne zu planen, für die Miete zu sorgen, die Folgen für Arbeitsplatz, Schule etc. zu minimieren.
- Wem droht, in diese Situation zu kommen, sollte sofort Kontakt zu Rechtshilfegruppe und Anwalt*in aufnehmen.

Verwarnungsgeld

- Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten können Verwarnungsgelder (umgangssprachlich „Strafzettel“) verhängt werden. Damit „bietet“ der Staat sozusagen an, ein Bußgeldverfahren (das einen höheren Betrag nach sich ziehen könnte) nicht zu eröffnen.
- Wenn das Verwarnungsgeld (zwischen 5 und 35 Euro) innerhalb der Frist einer Woche gezahlt wird, ist der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit erledigt, wenn nicht, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet.

- Gegen Verwarngeld muss kein Einspruch eingelegt werden, sondern einfach die Frist verstreichen lassen.
- Das Verwarnungsgeld ist zwar geringer als ein Bußgeld - allerdings sollte es eine (politische, juristische und kollektive) Abwägungssache sein, ob es gezahlt wird.

Bußgeldbescheid

- Wegen des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, kann Wochen oder Monate nach einer Personalienfeststellung oder eines Anhörungsbogens ein Bußgeldbescheid per Post kommen.
- Innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist (14 Tage) formlos schriftlich Einspruch einlegen ohne Nennung von Gründen oder weitere Angaben!
- Durch den Einspruch geht die Sache dann an Bußgeldrichter*in beim Amtsgericht.
- Der Einspruch kann ohne zusätzliche Kosten zurückgezogen werden, solange noch keine Ladung zum Prozess erfolgt ist.
- Wenn die Bußgeldabteilungen massenhaft Einsprüche erhalten, über die jeweils einzeln mündlich verhandelt werden muss, kann es sein, dass eine Einstellung folgt, oder dass zunächst einzelne Verfahren verhandelt werden.
- Wer Einspruch gegen den Bescheid einlegen, sich aber zunächst keine*n Anwält*in nehmen möchte, kann selbst Akteneinsicht beantragen: Vor Erhalt eines Bußgeldbescheids beim Ordnungsamt unter Nennung des Aktenzeichens auf dem Anhörungsbogen; nach Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid beim Amtsgericht. Nach Akteneinsicht kann dann immer noch entschieden werden, ob doch Anwält*in dazu.
- Sollte Einspruchsfrist wegen Abwesenheit von der Wohnung nicht eingehalten werden können (z.B. wegen Urlaub), sofort nach Rückkehr beim Gericht melden und nachweisen (so genannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“).

Strafbefehl

- Sozusagen ein Urteil ohne Verhandlung, kommt als Brief mit der Post.
- In jedem Fall dagegen innerhalb der angegebenen Frist (14 Tage) einen formlosen Einspruch einlegen („Hiermit lege ich Einspruch gegen den Strafbefehl mit dem Aktenzeichen ... ein“) und damit Zeit gewinnen.
- Einspruch nicht begründen!
- Sofort Kontakt aufnehmen zu EA, Rechtshilfegruppe und wegen derselben Aktion Beschuldigten. Gemeinsam überlegen, ob es sinnvoll ist, eine*n Anwält*in einzuschalten.
- Der Einspruch kann ohne zusätzliche Kosten zurückgezogen werden, solange noch keine Ladung zum Prozess erfolgt ist.
- Wird der Einspruch nicht zurückgenommen, wird ein ganz normaler erstinstanzlicher Prozess eingeleitet und der Strafbefehl ist dann die Anklageschrift.
- Sollte Einspruchsfrist wegen Abwesenheit von der Wohnung nicht eingehalten werden können (z.B. wegen Urlaub), sofort nach Rückkehr beim Gericht melden und nachweisen (so genannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“).

Tagessätze

- Strafbefehle und Urteile werden in Tagessätzen bemessen, z.B. kann ein Strafbefehl für Hausfriedensbruch 40 Tagessätze betreffen.
- Die Anzahl der Tagessätze hängt von Strafprozessordnung, Richter*in, den Umständen der Tat, der verurteilten Person (Vorstrafen,...) ab.
- Betrag des Tagessatzes entspricht dem 30. Teil des Netto-Monatseinkommens der verurteilten Person (bei einem Einkommen von 300 Euro ist die Höhe eines Tagessatzes also 10 Euro), für Schüler*innen, Studierende, Arbeitslose wird meist eine Tagessatzhöhe von 5-10 Euro angesetzt.

Vorbestrafung, Eintrag in Führungszeugnis

- Verurteilungen werden im Bundeszentralregister vermerkt, das aus zwei Teilen besteht: Im ersten Teil werden alle Verurteilungen vermerkt. Im zweiten Teil erfolgt Eintrag, wenn jemand mehr als einmal verurteilt wurde oder eine Strafe ab 90 Tagessätzen erhalten hat. Erst dann ist Person "vorbestraft".
- Das "polizeiliche Führungszeugnis", das bei manchen Jobs vorgelegt werden muss, besteht nur aus dem zweiten Teil.
- Damit keine Verurteilungen gesammelt werden, in Gerichtsprozessen versuchen, Einstellung oder Freispruch zu erreichen.
- Mit Vorstrafen wird Gericht in Zukunft härter verurteilen, bis zu Haftstrafen.
- Bei Verurteilungen gelten Straftilgungsfristen, Einträge ins Bundeszentralregister werden nach einer gewissen Zeit gelöscht (einmal verurteilt zu maximal 90 Tagessätzen, wird nach fünf Jahren gelöscht; bei weiterer Verurteilung mit max. 90 Tagessätzen nach zehn Jahren). Das Löschen kann "vergessen" werden, daher zusätzlich beantragen, wenn es soweit ist.

Verfassungsschutz

- Um Informationen zu bekommen, Spitzel anzuwerben,... besucht VS Personen Zuhause oder spricht sie auf Straße an.
- Auch und gerade bei laufenden Strafverfahren kann es sein, dass VS anwerben versucht (angeblich können sie für eine Einstellung oder milde Strafen sorgen, aber dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage und keine Garantie).
- Der VS hat keinerlei gesetzliche Handhabe, jemanden zu einem Gespräch zu zwingen: Auf kein Gespräch einlassen, keinerlei Auskünfte geben, wegschicken, sie stehen lassen, aus der Wohnung schmeißen, Anwesende auf sie aufmerksam machen!
- Sofort ein Gedächtnisprotokoll und eine Personenbeschreibung anfertigen, zu Rechtshilfegruppe gehen und Anquatschversuch öffentlich machen - Erfahrung hat gezeigt, dass dies die einzige Möglichkeit ist, den Ärger endgültig los zu werden!

Kinder (unter 14), Jugendliche (unter 18) und Heranwachsende (unter 21)

- Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig, dürfen von der Polizei überhaupt nicht festgehalten werden.
- Für Jugendliche (14, aber noch nicht 18 Jahre alt) gilt das Jugendgerichtsgesetz (JGG), Strafverfahren finden vor dem Jugendrichter statt.
- Bei Heranwachsenden (18, aber noch nicht 21 Jahre alt) entscheidet das Gericht, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwenden will. Eine Folge des Jugendstrafrechts ist die Umwandlung von Tagessätzen in Arbeitsstunden.
- Jugendliche dürfen, außer wenn sie aus strafprozessualen Gründen festgehalten werden oder weil sie den Dienstbetrieb erheblich stören, nicht in Gewahrsam genommen werden, sondern müssen geeigneten Personen übergeben werden. Wenn keine Erziehungsberechtigten anwesend sind und keine Verwandten oder Bevollmächtigten, werden sie dem Jugendamt übergeben und verbringen die Zeit bis zum Abholen dort.
- Jugendliche und Heranwachsende haben bei Festnahme nicht nur das Recht, mit einer Anwält*in zu telefonieren, sondern zusätzlich mit ihren Angehörigen. Ohne Anwesenheit von Sorgeberechtigten dürfen sie keinem Verhör unterzogen werden.
- **Hinweise zur Aufsichtspflicht:** Eine Schadensersatzpflicht der Aufsichtspersonen nach § 832 II BGB kann dann bestehen, wenn der/die Minderjährige einem anderen Schaden zufügt und die Aufsichtsperson nicht nachweisen kann, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Zum Inhalt der Aufsichtspflicht heißt es im Kommentar: „Der Aufsichtbedürftige ist zu beobachten, zu belehren und aufzuklären, zu leiten, auf sein Verhalten ist Einfluss zu nehmen. Bei Kindern bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter, nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern...“

Menschen ohne deutschen Pass

- EU-Bürger*innen werden behandelt wie deutsche Staatsbürger*innen, auch wenn sie eine einfache Straftat begangen haben, können sie nicht ausgewiesen werden.
- Menschen ohne deutschen Pass, aber mit gesichertem Aufenthaltsstatus, dürfen wegen Ordnungswidrigkeit (z.B. Teilnahme an Sitzblockade) nicht ausgewiesen werden.
- Bei „schwerer“ Straftat (z.B. schwerer Landfriedensbruch) kann schon während eines Ermittlungsverfahrens (also vor Verurteilung) die Ausländerbehörde eine Ausweisung von Menschen ohne deutschen Pass durchführen. Sofort Anwalt*in einschalten!
- Für Menschen ohne deutschen Pass ist Hilfe durch Unterstützer*innen-Gruppe und Anwalt*in wichtig wegen großer Gefahr von Abschiebung nach Verurteilung.
- Den relativ größten Schutz gegen Abschiebung haben Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt ist oder die eine Duldung wegen drohender Folter oder drohender Todesstrafe erhalten haben (stehen unter Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention und Genfer Flüchtlingskonvention).
- Am meisten bedroht durch Abschiebung sind Menschen, die illegal sind. Sofort nach Verhaftung durch die Polizei mit anwaltlicher Hilfe einen (ggf. zweiten) Asylantrag stellen. Dadurch kann drohende Abschiebung zumindest verzögert und Zeit gewonnen werden.

Beratungshilfeschein / Beratungshonorar Anwalt_in

- Kann bei Amtsgericht des Wohnortes beantragt werden, mit Einkommensnachweis, Mietvertrag, Mietzahlungsnachweis und anderen Dokumenten über Zahlungspflichten (z.B. Unterhalt für Kinder etc.).
- Anwaltliche Erstberatung kostet unter Vorlage des Beratungshilfescheins etwa 10 Euro.
- Beratungshonorare sind ansonsten frei zu vereinbaren, sollten 260 Euro Honorar auf keinen Fall überschreiten.

Quellen und weiterführende Literatur

Rote Hilfe: „Was tun wenn`s brennt?!“ (2011)

X-tausendmal quer: „Blockadefibel. Anleitung zum Sitzenbleiben.“ (2010)

JungdemokratInnen/Junge Linke: "Antiatom-Reader"

AutorInnenkollektiv (Hg.): Wege durch die Wüste. Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis (2007)

Rolf Gössner: Erste Rechts-Hilfe. Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten (2001)

Rote Hilfe: www.rote-hilfe.de

www.rechtshilfebuero.de

antirepression.blogspot.eu

Laienverteidigung: www.projektwerkstatt.de/antirepression/kobra/laien.html

www.demosanitaeter.de/reload.html?/kampfstoffe.html

Pfefferspray-Sani-Training in Bremen (2007): de.indymedia.org/2007/03/172158.shtml

Wikipedia